Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 106 (1938)

Heft: 19

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE
KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. V. v. Ernst, Can., Prof. theol., Luzern, Telephon 20.287 • Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung Luzern, Frankenstrasse. Telephon 27.422 • Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 7.70, halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII 128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandsporto hinzu • Erscheint je Donnerstags

Luzern, 12. Mai 1938 **106. Jahrgang • Nr. 19**

Inhaltsverzeichnis: Ansprache des hochwst. Bischofes von Basel und Lugano Dr. Franz von Streng am Luzerner Katholikentag. — Der Hl. Stuhl und der Besuch des deutschen Staatsoberhauptes in Rom. — Grundsätzliches zum Vorgehen gegen ein katholisches Religionslehrbuch. — Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis. — Kirchen-Chronik. — Rezensionen. — Luzerner Kantonalwallfahrt nach Sachseln. — Priesterexerzitien. — Recollectio in Wolhusen.

Ansprache des hochwst. Bischofes von Basel und Lugano Dr. Franz von Streng am Luzerner Katholikentag

Liebe katholische Luzerner Männer und Jungmänner!

Wenn ich ein Schlusswort sagen soll zur heutigen Feier, so spreche ich sicher in Euer aller Namen, wenn ich allen jenen von Herzen danke, die sich um das Zustandekommen dieses prächtigen, ernsten und frohen Katholikentages abgemüht haben, besonders dem Organisationskomitee und dessen Präsidenten.

Bei dieser Gelegenheit bitte ich auch Euch alle, nach Möglichkeit mitzuwirken zum Gedeihen der Katholischen Aktion und ihrer Vereine, die alle mitarbeiten wollen an der religiösen Vertiefung und Verinnerlichung und an einer echt christlichen Jugenderziehung. Unterstützet auch ihre Werke für das Wohl der Jugend!

Ich muss Euch auch sagen, wie mich die Luzerner Firmreise freut, die ich heute unterbrochen habe, und in deren Mitte der Katholikentag einfällt. Zahlreich waren die Männer und Jungmänner, die mich auf der Firmreise in den Pfarreien so freundlich aufgenommen haben, nicht nur dann, wenn das Amt eines Firmpaten oder Baldachinträgers sie rief, sondern in ihrer Eigenschaft als Behörden und Kirchenpfleger; zahlreich haben die Männer und Jungmänner in Kirchenchören und Männerchören uns mit Liedern erfreut oder in Musikkapellen uns aufgespielt. Jungmannschaften und Gesellenvereine haben uns mit ihren Bannern das Geleite gegeben. Ich danke ihnen allen und freue mich sehr auf Firmung und Besuch in den noch vielen andern Pfarreien.

Ein Laie, einer aus Euern Männern, aus dem Volke, hat soeben für die Erhaltung und Förderung der Sonntagsheiligung und Sonntagsruhe gesprochen und ist so zum Apostel des christlichen Sonntags geworden. Solche Apostel sollt Ihr nunmehr alle noch bewusster als zuvor sein, jeder von Euch durch sein gutes Beispiel, sein Wort und seine Bemühungen! Durch das gute Beispiel, mit dem er selbst am Sonntagsgottesdienst teilnimmt und durch das gute Beispiel, das er vom Sonntag her, wie wir heute früh in der Predigt gehört haben, auch den Werktag hindurch gibt in echt christlicher Lebensführung.

Und ich empfehle Euch lieben Männern, Euch Familienvätern und Euch Jungmännern, die Förderung der Sonntagsheiligung!

Ins treue Herz des Familienvaters lege ich die Sorge um die Sonntagsheiligung. Der Familienvater hat die Verantwortung dafür, ob seine Frau und die Kinder und das Hausgesinde am hl. Messopfer teilnehmen, ob sie die hl. Sakramente empfangen und das Wort Gottes anhören können. Hat der Hausvater ein treues Herz zu Frau und Kindern, so ist mir nicht bange um die Heiligung des Sonntags; dann wird er auch dem lb. Gott treu sein und Christo und der Kirche und seiner Pfarrei.

Und noch eines, liebe Väter! Ihr seid zugleich sonntagstreu, wenn Ihr am Sonntag Hüter und Schützer des Friedens und der Liebe am Familientisch seid. Der hl. Petrus schreibt in seinem ersten Briefe (III, 7), die Männer sollten mit ihren Frauen verständig sein und ihnen mit Achtung begegnen als den Miterben der Gnade, »dann werden sie (die Männer) im Beten nicht behindert sein«. Jene Männer also werden gerne beten und in die Kirche gehen, die auch zu Hause die Opfer der Liebe, der Geduld und Sanftmut bringen und nicht zulassen, dass üble Laune und Missvergnügtheit den Familienfrieden trüben. Männerliebe und -treue sind so Hüter der Sonntagsheiligung.

Den Jungmännern anvertraue ich die Sorge um die Sonntagschristenlehre.

Mit grosser Genugtuung stellt der Bischof fest, dass in den Pfarreien des Kantons Luzern die Sonntagschristenlehre auch von Seite der schulentlassenen Jungmännerwelt — nach Vorschrift bis zum 18. Lebensjahr — sehr fleissig besucht wird. Nur an wenigen Orten haben die Seelsorger über unentschuldigte Absenzen zu klagen. Der fleissige Besuch der Sonntagschristenlehre ist im Kanton Luzern eine alte Familientradition und so ein Zeichen alter Glaubenstreue und ein wertvolles Stück Sonntagsheiligung.

Liebe Jungmänner! eine warme Bitte an Euch. Die Sorge um die Sonntagschristenlehre liegt nicht nur in den Händen der Pfarrherren, sondern vor allem in den Euri-

gen. Helfet die Erhaltung und Förderung der Sonntagschristenlehre so viel als möglich zu pflegen. Euer gutes Beispiel, Euer Wort und Eure Opfer um die Sonntagschristenlehre werden Euch zum Segen für die Erhaltung Eures Glaubens sein und werden auch Eure Kameraden für den Fleiss zur Sonntagschristenlehre gewinnen. Ich fühle es sehr gut mit Euch, dass es Opfer kostet. Anerkennet aber auch, dass es den Pfarrern Opfer kostet, wenn sie Euch Christenlehre erteilen, nachdem sie sich am Sonntagmorgen müde gearbeitet haben.

Ich lege die Sorge um die Sonntagsheiligung auch in die Hände der Vereine, besonders auch der Sportvereine.

Sicherlich haben alle sportpflegenden Vereine eine bedeutende Verantwortung für die Belange der Sonntagsheiligung. Wo immer Katholiken sich in Sportvereinen betätigen wollen, müssen sie sich vergewissern, ob ihre christlichen, katholischen Grundsätze sowohl in sittlicher wie auch in religiöser Hinsicht Nachachtung finden. Sie müssen den Mut haben, was der guten Sitte widerspricht, abzulehnen, wie auch die Belange der Sonntagsheiligung zu fördern. Wo sogenannte neutrale Sportvereine die christlichen Grundsätze der Leibeskultur verleugnen und der Sonntagsheiligung die nötige Achtung nicht angedeihen lassen, sind wir gezwungen, den Beitritt zu solchen Vereinen zu verurteilen und ist es dann selbstverständlich, wenn wir — namentlich mit Rücksicht auf unsere Jugend — konfessionell betonte Vereine, auch konfessionell betonte Sportvereine gründen, um die Grundsätze christlicher Leibeskultur und katholischer Sonntagsheiligung dem Volke zu erhalten. Die Sonntagsheiligung ist ein ganz wesentliches Element zur Erhaltung des Christentums in unserm Schweizerlande und im lieben Kanton Luzern. Lasset uns in der Erhaltung und Förderung der Sonntagsheiligung zusammenstehen und zusammenarbeiten mit allen christlich denkenden — auch unserer Konfession nicht angehörenden — Luzernern und Schweizern. Das können und sollen wir tun, ohne auch nur einen Deut von unsern katholischen Grundsätzen abzurücken und ohne dass wir unsere katholische Sonntagsliturgie etwa preisgeben. Im Gegenteil. Sonntagsheiligung verbindet uns auch aufs sicherste und festeste mit unserer heiligen katholischen Kirche und mit dem Papsttum der Kirche.

Je besser die Sonntagsheiligung, umso treuer die Liebe zur Pfarrei, zur Kirche, zum Papste.

Und zum Schlusse richten wir unsere Blicke über die Berge zum Hl. Vater, der seinen Sommersitz in Castelgandolfo am Albanersee aufgeschlagen hat. Vom Luzernersee geht unser Gruss an den Albanersee. Wir grüssen ihn, den Hl. Vater Papst Pius XI., in kindlicher Ehrfurcht. In Ehrfurcht, denn er ist ein greiser Vater geworden. Von ihm gilt das Wort der Hl. Schrift: »Eine Ehrenkrone ist das Alter« in ganz besonderer Weise. Doppelt verehrungswürdig ist er uns, indem er als alter Vater die ehrenvollste Krone, die es auf Erden gibt, die päpstliche Tiara und Königskrone trägt. Er trägt sie schon viele Jahre, in grosser, ernster, schicksalsschwerster und schicksalsreichster Zeit. Sein Körper ist unter der Krone gebrechlich geworden, aber sein Geist ist klar und hell geblieben und sein Wille stark und unbeugsam. O wie ruhig und sicher regiert er sein Königreich und führt er seine Herde, die Kirche Christi, auch wieder in den allerletzten Tagen, in Tagen grösster weltgeschichtlicher und kirchenpolitischer Ereignisse! So waren wir es immer bei ihm gewohnt. Papst Pius XI. hat uns Katholiken noch nie enttäuscht! So hat er uns auch in den letzten Tagen nicht enttäuscht, nein, wieder freudig getröstet, gestärkt, beruhigt, uns als wahrer Führer den Weg gezeigt. Klar und eindeutig in seiner Lehre, in seiner Stellungnahme gegen alle modernen Irrlehren auf religiösem, kulturellem, sozialem und politischem Gebiete ist er immun geblieben. Sicher und ruhig, auch wartend und duldend gegenüber dem Hass, dem Unrecht, das der Menschheit und dem Christentum heute unter roher Gewalt und dem alles niedertretenden Terror zugefügt wird. Nie hat er einer Unwahrheit beigestimmt, nie ein Unrecht gutgeheissen, obwohl er vieles in Geduld auch über sich und seine Kirche hat ergehen lassen müssen.

In Ehrfurcht und Liebe grüssen wir ihn als unsern Vater im Leid. Auch in die Schule körperlichen Leidens hat ihn der Herrgott genommen, wie er vor Monaten selber sagte. Auch da ist er in uns gross und verehrungswürdig geworden, unser Vater geworden.

Einzelne von Euch, liebe Jungmänner, haben es vielleicht schon daheim erlebt, wenn der Vater, vorher kerngesund, aufs Krankenbett zu liegen kam, und wenn er dann in schweren körperlichen Leiden und seelischer Betrübnis zu Euch sagte: Kinder, Söhne! Diese Leiden schenke ich jetzt dem lb. Gott für Euch! Dann kam der stille Gedanke in Euch: Der Vater ist doch gut und gross. Ich muss den Vater lieben. Ja, so hat es auch der greise leidende Vater in Rom für uns getan. So lieben wir den Vater unserer hl. Kirche, den Papst. Wir lieben ihn treu und dankbar und voll Vertrauen. Doppelt treu, da er leidet, da er leidet für uns!

Und nun lasset uns beten, kräftig beten und freudig singen! Lasset uns beten für Kirche und Papst, für alle bedrängten Christen und alle Menschen der ganzen Welt, denen Unrecht zuteil wird.

Lasset uns beten für unser liebes Schweizerland und die Luzerner Heimat, dass Gott unserm Lande Friede und Eintracht erhalte und Freiheit und dass er uns das Christentum und den katholischen Glauben erhalte. Je treuere Christen, umso bessere Eidgenossen werden wir sein und bleiben.

Lasset uns beten, auf dass Christi heiliges Kreuz auch Schweizerkreuz bleibe und Segen dem Schweizerland und Luzernerland!

Der Hl. Stuhl und der Besuch des deutschen Staatsoberhauptes in Rom

Der Besuch des Reichskanzlers in Rom hatte, gewollt oder ungewollt, auch eine bedeutsame kirchenpolitische Seite.

Es ist diesbezüglich nicht ausseracht zu lassen, dass die Città del Vaticano durch den Staatsvertrag vom Lateran von 1929 (Art. 26) und seine faktische internationale Anerkennung ein eigenes, souveränes, von Rom abgetrenntes Staatsgebiet ist. Der »Führer« brauchte also bei seinem Besuch, der Rom als Hauptstadt des italienischen Staates und dessen Oberhäuptern, dem Duce und dem König galt,

an und für sich päpstliches Gebiet nicht zu betreten. Die Parallele, die in der Presse zwischen dem französischen Staatspräsident Loubet und dem Reichskanzler Hitler gezogen wurde, war deshalb nicht ganz zutreffend. Zu Loubets Zeiten anerkannte der Hl. Stuhl das italienische Königreich nicht; der Hl. Stuhl erhob noch immer Anspruch auf den Kirchenstaat und vor allem auf Rom und betrachtete ihre Besetzung durch die italienische Staatsmacht als eine Usurpation. Deshalb galt auch jeder Besuch eines katholischen Staatsoberhauptes — als welches in foro externo auch Präsident Loubet galt — beim Quirinal als eine Beleidigung des Papstes. Dieser Besuch Loubets führte denn auch zum Bruch zwischen Frankreich und dem Hl. Stuhl. Wenn so auch staatsrechtlich die Situation nach dem Abschluss des lateranensischen Staatsvertrags eine ganz andere ist als die im Jahre 1904, als Präsident Loubet dem Vatikan die kalte Schulter zeigte, so war die Ignorierung des Papstes durch den Reichskanzler und die ganze Aufmachung seines Empfanges in Rom doch auch eine Rücksichtslosigkeit gegen den Hl. Stuhl. Der Hl. Vater selber hat es in einer Ansprache an eine zahlreiche Pilgergruppe in Castelgandolfo am 5. Mai sehr deutlich zu merken gegeben. Seine Heiligkeit sagte wörtlich (»Osservatore Romano« vom 5. Mai):

»Traurige Dinge ereignen sich, sowohl in der Nähe als in der Ferne, und unter den traurigen dieses: dass man es nach Ort und Zeit nicht übel angebracht findet, in Rom und dazu am Tage des Hl. Kreuzes (Fest der Kreuzauffindung, 3. Mai. D. Ref.) ein anderes Kreuz (Hakenkreuz. D. Ref.) zu hissen, das nicht das Kreuz Christi ist. Damit ist alles gesagt, um darzutun, wie sehr das Gebet nottut, das Gebet, dass Gottes Barmherzigkeit in ihrer ganzen Fülle herabsteige. Wir bedürfen alle dieser unendlichen Barmherzigkeit, die sich einst sogar auf jene erstreckte, die unseren Herrn ans Kreuz schlugen.«

Der Vorwurf geht nicht nur an die Adresse der Nationalsozialisten, sondern ebensosehr der Fascisten. Wenigstens der offiziellen. Denn die Begeisterung des römischen Volkes war, wie Augen- und Ohrenzeugen berichten, viel kühler, als die Hofberichte, besonders der reichsdeutschen Presse, glauben machen wollten, die von Beifallsstürmen und sogar Beifallsorkanen zu berichten wussten. — Der Vatikan hat übrigens auch die nötige Reserve bewahrt: Der Papst begab sich am 30. April, unmittelbar vor der Ankunft des »Führers«, nach seinem Sommersitz, weil, wie der »Osservatore« etwas malitiös bemerkte, »die Luft von Gastelgandolfo ihm gut tut, die hiesige ihm aber schlecht bekommt.« Das päpstliche Organ brachte weiter keine Zeile über die lärmenden Festlichkeiten. Wohl publizierte es aber Auszüge aus Werken anerkannter nationalsozialistischer Ethnologen über die Minderwertigkeit der mediterranen, d. h. der romanischen und der — italienischen Rasse. Der Apostolische Nuntius beim Quirinal sagte für den diplomatischen Empfang ab, was zur Folge hatte, dass das diplomatische Korps ohne seinen Doyen auch nicht erscheinen konnte, worüber wohl die meisten Diplomaten nicht unglücklich waren. Die vatikanischen Museen wurden geschlossen, wie es heisst, wegen der jährlichen Aufräumung; nach anderer Version, weil man unliebsame Auftritte befürchtete, was ja bei dem bekannten Takt der Herrschaften aus dem Norden nicht unbegründet war.

Summa summarum kann man sich übrigens fragen, ob es so nicht besser war: Hätte sich Hitler zu einem Besuch im Vatikan gemeldet, so wäre er, da die Beziehungen zwischen dem Vatikan und der Wilhelmstrasse bei gegenseitiger diplomatischer Vertretung und sogar bestehendem Konkordat äusserlich und offiziell durchaus korrekt sind, mit allen einem Staatsoberhaupt zukommenden Ehren empfangen worden. Das hätte aber das katholische Volk, besonders des Auslands, so wenig und noch weniger verstanden als die Stellungnahme der österreichischen Bischöfe zum Anschluss, obgleich beides durchaus nicht dasselbe gewesen wäre. V. v. E.

Grundsätzliches zum Vorgehen gegen ein kathol. Religionslehrbuch

(Fortsetzung)

II. Wem steht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Lehrbücher für den kath. Religionsunterricht zu?

1. Bei Beginn des Kulturkampfes 1871 beschloss der Grosse Rat des Kantons Aargau die »Einführung eines für die gesamte Jugend, ohne Rücksicht auf die Konfessionen, passenden Religionsunterrichtes in sämtlichen Schulen. Zu diesem Zweck sei der Regierungsrat eingeladen, für Lehrmittel eines von den Konfessionen unabhängigen, freien und allgemeinen Religionsunterrichtes in den Schulen besorgt zu sein.« Damit war im Kanton Aargau der konfessionslose Religionsunterricht eingeführt. Von katholischer Seite wurde wiederholt dagegen Stellung genommen, aber ohne Erfolg. Noch 1919 wurde im Grossen Rat ein Antrag der katholischen Volkspartei, an die Stelle des interkonfessionellen Religionsunterrichtes den konfessionellen Unterricht treten zu lassen, verworfen. Hingegen wurde den Gemeinden Weisung gegeben, für den konfessionellen Unterricht im Schulplane die notwendigen Stunden und im Schulhaus die erforderlichen Lokale einzuräumen. In der Schulbuchdebatte vom 13. Dezember 1937 hat man sich im aarg. Grossen Rat wiederholt auf das immer noch zu Recht bestehende Gesetz des konfessionslosen Religionsunterrichtes berufen. »Es ist nicht die Auffassung des Staates«, so erklärte die sozialdemokratische Partei durch ihren Sprecher, »dass das Trennende der Konfessionen in den Schulen erwähnt wird. Im Religionsunterricht, der vom Staat bezahlt wird und in Religionsbüchern, die ebenfalls vom Staat bezahlt werden, darf das Unterscheidende der Konfessionen nicht erwähnt werden. Es darf nur das Verbindende aus der christlichen Religion gelehrt werden.«

Auf den ganz gleichen Boden stellt sich auch der reformierte Pfarrer S. Holliger, wenn er in der gleichen Sitzung erklärt: »Das Buch von Pfarrer Erni ist kein Religionsbuch für den interkonfessionellen Religionsunterricht, wie er für unsere Schule vorgeschrieben ist, vielmehr ist der Grundzug dieses Buches auf ein einseitiges katholisches Dogma gerichtet. Statt dass auf dem gemeinsamen Glaubensgut beider Konfessionen aufgebaut wird, wird in unverständlichster Weise die reformierte Konfession und werden vor allem unsere Reformatoren angegriffen. Derartige Tendenzen dürfen für ein Lehrmittel an unsern öffentlichen Schulen nicht geduldet werden.«

Wenn man das Lehrbuch von Pfarrer Erni mit der einfachen Begründung ablehnt, dass es sich nicht für den interkonfessionellen Religionsunterricht eigne, dann muss auch jedes andere katholische Religionsbuch, das die unverfälschte katholische Religion darlegt, ebenfalls als »Tendenzbuch« abgelehnt werden. Die ganze Schulbuchdebatte zeigt von neuem die widersinnige Vorschrift des interkonfessionellen Religionsunterrichtes, wie ihn das aarg. Gesetz tatsächlich heute noch vorsieht. »Welcher religiöse Bildungsstoff soll in den öffentlich-konfessionell neutralen Schulen ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schüler aller Konfessionen vorgetragen werden? Nicht einmal in Grundfragen besteht eine Uebereinstimmung der Bekenntnisse: Wesen der Religion, Gottesbegriff, Göttlichkeit Christi, Bibel als Glaubensquelle, Natur und Uebernatur, Offenbarung, Wunder Jesu, Erbsünde und Erlösung durch Christus, Heilsmittel, Lehrautorität oder Subjektivismus etc. Wie soll da in einem konfessionslosen Religionsunterricht für die Kinder der verschiedenen Konfessionen etwas für das Leben Erspriessliches erhofft werden können?« (U. Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz, II. Band, 1938, S. 473.)

Pfarrer Holliger, der nach seinen eigenen Aussagen diesen interkonfessionellen Unterricht erteilt, musste sich bald darauf vom Präsidenten des reformierten Kirchenrates, Dekan Dietschi in Seon, eines Bessern belehren lassen, wenn dieser schreibt: »Es ist nun klar, dass weder ein reformierter noch ein katholischer Pfarrer einen sogen. interkonfessionellen Religionsunterricht erteilen kann. Der Katholik wird ihn als Katholik, der Protestant als Protestant erteilen. Es war der Irrtum einer vergangenen Zeit, als könne man aus der Bibel ein unkirchliches Christentum herausschälen, das weder katholisch noch reformiert, sondern eben christlich sei.« Wer sich aber auf den Boden eines interkonfessionellen Religionsunterrichts stellt, mag sich wohl mit einem Christentum begnügen, das weder Fisch noch Vogel ist. Aber ein katholisches Religionslehrbuch, das in die Hände der heranwachsenden Jugend gelegt wird, kann sich nicht dazu hergeben, ein verwässertes Christentum zu lehren.

2. Im Kanton Solothurn ist der Religionsunterricht an der Kantonsschule und den Bezirksschulen den Geistlichen der entsprechenden Konfession übertragen. Der Besuch des Religionsunterrichtes ist für die Schüler fakultativ. Es besteht also nicht wie im Aargau die Vorschrift, den Religionsunterricht »interkonfessionell« zu erteilen. Trotzdem ist das Religionslehrbuch von Pfarrer Erni »zur Verwendung an den Bezirksschulen und an der Kantonsschule des Kantons Solothurn als unzulässig« erklärt worden. Und damit kein »Erni redivivus« erscheine, wurde verfügt: »Die Religionslehrer an der Kantonsschule und an den Bezirksschulen des Kantons Solothurn sind gehalten, die von ihnen eingeführten individuellen Lehrmittel dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.«

Diese Verordnung der solothurnischen Regierung, die an der Kantonsschule und an den Bezirksschulen des Kantons eingeführten Lehrmittel für den Religionsunterricht der Genehmigung des Regierungsrates zu unterwerfen, ist nichts anderes als ein Rückfall in die Kulturkampfzeit. Bis jetzt waren nämlich im Kanton Solothurn die Religionslehrbücher nicht der Zensur des Regierungsrates unterworfen. Dies soll nun in Zukunft anders werden. Laut der neuesten Verordnung der Regierung unterliegen also in Zukunft auch der Diözesankatechismus, die Schulbibel, das Diözesangesangbuch usw. der Genehmigung des Regierungsrates, wenn sie ein Religionslehrer an den Bezirksschulen verwenden will. Woher masst sich die Regierung dieses »Recht« an, die »individuellen« Lehrbücher für den Religionsunterricht, der doch den Geistlichen der betreffenden Konfession übertragen und für die Schüler zudem nur fakultativ ist, dem staatlichen »Plazet« zu unterwerfen?

In der Kulturkampfzeit wurde der von Bischof Lachat verordnete Diözesankatechismus u. a. auch im Kanton Solothurn verboten, weil er den Glaubenssatz der Unfehlbarkeit des Papstes enthielt. Kein vernünftiger Mensch wird heute dieses Verbot nicht als Uebergriff des Staates betrachten. Wenn sich aber neuestens der Regierungsrat des Kts. Solothurn auf den Standpunkt stellt, dass ein Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht nicht »genehm« sei, weil es u. a. Luther und Zwingli als Irrlehrer bezeichne, so ist dies der genau gleiche Uebergriff, den sich einst die solothurnische Regierung in der Blüte der Kulturkampfzeit erlaubt hatte, denn es darf ja nicht mehr die ganze unverfälschte katholische Wahrheit gelehrt werden. Dank der solothurnischen Verordnung ist nun sogar der Fall möglich, dass der Religionslehrer ein nicht kirchlich approbiertes Lehrbuch einführen kann, sofern nur dieses die Genehmigung der Regierung erhalten hat. Welch untragbare Bevormundung der katholischen Kirche diese neueste Verordnung der solothurnischen Regierung enthält, braucht nicht mehr weiter ausgeführt zu werden. Wir sind deshalb auch überzeugt, dass die Katholiken des Kantons Solothurn sich diesen neuesten Uebergriff ihrer Regierung, der ganz an die Kulturkampfzeit erinnert, nicht bieten lassen werden.

Es muss in der ganzen Lehrbuchfrage sonderbar berühren, dass weder in der aarg. Grossratsdebatte noch in der Verfügung des soloth. Regierungsrates die zuständige kirchliche Behörde auch nur mit einer Silbe erwähnt wurde. Es wird als ganz selbstverständlich vorausgesetzt, dass der Regierungs- oder Erziehungsrat die oberste Instanz in Sachen der Religionslehrbücher ist. Dies zeigt wieder einmal klar, dass trotz aller gegenteiligen Beteuerungen noch viel Staatskirchentum vorhanden ist. Wer ist denn eigentlich kompetent, den letzten Entscheid über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines katholischen Religionslehrbuches zu treffen? Sind es Grosser Rat, Erziehungs- und Regierungsrat, oder das bischöfliche Ordinariat? Wenn z. B. in Finanzdingen eine Entscheidung getroffen werden soll, stützt man sich auf das Urteil von Sachverständigen. Ist es aber nicht geradezu lächerlich, wenn im aarg. Grossen Rat Leute über ein Religionslehrbuch zu Gericht sitzen, die in der grossen Mehrheit den katholischen Glauben, wie die Diskussion bewies, nicht kennen? Der erste Sachverständige in der Frage der Zulässigkeit des beanstandeten Religionslehrbuches wäre ohne Zweifel der Diözesanbischof gewesen. Ehe Pfarrer Erni überhaupt sein Lehrbuch veröffentlichen durfte, musste er es nämlich der Genehmigung seines Bischofs unterbreiten. Wenn sich aber eine Behörde

auf den Standpunkt stellt: Wer zahlt, der befiehlt auch, so mag dies vielleicht für profane Lehrbücher richtig sein, deren pädagogische Tauglichkeit einer Prüfung unterzogen werden muss. Aber für ein Lehrbuch der katholischen Religion kann dieses Prinzip keine Geltung haben. Schon der Religionslehrer erhält seine »missio canonica« nicht vom Erziehungs- oder Regierungsrat des betreffenden Kantons, in dem er wirkt, sondern von seinem zuständigen Bischof. Umso weniger steht dem Staat die Prüfung und Genehmigung der Religionslehrbücher zu. Dies ist allein Sache des Diözesanbischofs. Dadurch, dass übrigens der Staat die katholischen Geistlichen mit der Abhaltung des Religionsunterrichtes betraut, übernimmt er auch die Garantie, dass der reine unverfälschte katholische Glaube gelehrt werden kann. Festzusetzen, welche Glaubenssätze nun in ein Lehrbuch für den katholischen Religionslehrbuch hineingehören und welche nicht, kann somit niemals Sache des Erziehungs- oder Regierungsrates sein, sondern gehört einzig und allein vor das Forum der Kirche. Jede Einmischung des Staates in die Zensurierung katholischer Religionslehrbücher muss als ein schwerer Eingriff in rein kirchliche Belange zurückgewiesen werden.

3. Aus dem gleichen Grund kann auch nicht eine »konfessionell gemischte Historiker-Konferenz mit der Bereinigung oder Schaffung eines neuen katholischen Lehrbuches« betraut werden, wie dies in der aarg. Grossratssitzung beantragt wurde, denn über die Zulässigkeit eines Lehrbuches können nicht Andersgläubige zuständig sein, so hervorragend ihre sonstigen Qualitäten auch sein mögen. Im »Aargauer Tagblatt« macht ein reformierter Pfarrer den Vorschlag: »Es wird doch gut sein und wäre zu begrüssen, wenn vor der Herausgabe eines neuen katholischen Lehrbuches auch ein kompetenter Vertrauensmann der Protestanten Einblick in den Entwurf bekäme, weil sonst doch die Opposition sich wiederum erheben würde und zwar nicht nur im Aargau, sondern auch anderswo.« Auch diesem Vorschlag — mag er noch so gut gemeint sein — muss man ablehnend gegenüber stehen. Die Aufstellung eines protestantischen Zensors erinnert zu sehr an die Zeiten Augustin Kellers, der auch die Kirche nicht genug bevormunden konnte. Uebrigens müsste sich auch die reformierte Landeskirche gegen die Zumutung einer ähnlichen Zensur durch einen katholischen »Vertrauensmann« mit Recht wehren.

4. Aber selbst dann, wenn man Grund zu haben glaubt, gegen ein Religionslehrbuch wegen seines »unduldsamen« Tones vorgehen zu müssen, steht der letzte Entscheid nicht allein beim Erziehungs- oder Regierungsrat des betreffenden Kantons. Auch in diesem Fall hat die kirchliche Behörde ein Wort mitzusprechen. Wir sind überzeugt, dass wirklich die Andersgläubigen verletzende Ausdrücke und Wendungen des beanstandeten Lehrbuches durch das bischöfliche Ordinariat hätten beseitigt werden können und auch beseitigt worden wären, ohne dass zuerst die ganze Angelegenheit im Grossen Rat hätte behandelt werden müssen, dessen Mitglieder das beanstandete Lehrbuch nur zum geringsten Teil kannten. Wer bietet übrigens bei dieser Mentalität und Empfindlichkeit Garantie, dass in einem neuen Religionslehrbuch nicht wieder eines schönen Tages »schwere Entgleisungen gegenüber Andersgläubigen und gegenüber unserem Staatswesen« entdeckt werden, auch wenn es bei der Einführung vom Regierungsrat genehmigt wurde? Glaubt man etwa nur auf diesem Wege, durch einseitiges Vorgehen gegen katholische Religionslehrbücher, den konfessionellen Frieden in unsern Kantonen sichern zu können?

Dr. J. V.

(Fortsetzung folgt).

Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis

Nr. 4 vom 30. März 1938.

An der Spitze des Heftes steht der Bericht über das **Geheime und das Oeffentliche Konsistorium vom 17. März 1938,** die der Vorbereitung der Kanonisationen am Ostersonntag dienten und mehrere Neubesetzungen von Bischofsstühlen verkündet wurden.

Binationsstipendien. Die Konzilskongregation entscheidet zwei Fragen bez. der Binationen.

1. An die Konzilskongregation wurden des öfteren Gesuche gestellt, ein Indult zu gewähren, dass Pfarrer, die in ihrer Kirche binieren müssen, dafür »ratione incommodi« aus den Erträgnissen der Reduktion von Messtiftungen für Sonn- oder Festtage eine Remuneration beziehen könnten. Die Kongregation schlägt dieses Gesuch ab mit Hinweis auf Can. 806 § 2 und 824 § 2, wonach für die Bination kein Stipendium bezogen werden darf, und auf Can. 1514, der die gewissenhafteste Einhaltung der Stiftungen, auch bezüglich ihrer Verwaltungsweise und der Verwendung ihrer Fonds, einschärft. Es stehe aber nichts entgegen, dass der Bischof den zur Bination verpflichteten Priestern aus persönlichen und sachlichen Gründen einen Entgelt aus anderen Einkünften zuspreche.

2. Mancherorts hat sich die Praxis eingelebt, dass, wo kraft eines apostolischen Indults für die Bination ein Stipendium bezogen werden darf, (wie in schweizerischen Diözesen. D. Ref.), an die Kurie nur der Betrag des Diözesanstipendiums abgeliefert und der Ueberschuss vom Pfarrer oder Priester behalten wird. Die Kongregation entscheidet, dass diese Praxis gegen Can. 840 § 1 und gegen schon ergangene Kongregationsentscheide verstösst. Freilich habe die Kongregation diesen Entscheiden die Klausel beigefügt: »es wäre denn moralisch sicher, dass der das ordentliche Stipendium übersteigende Betrag zu gunsten der Person oder wegen der grösseren Arbeit oder Mühe gegeben worden wäre«. Aber gerade aus dieser Klausel erhelle, dass der Bischof nicht befugt ist, sei es an, sei es ausser der Diözesansynode, eine allgemeine Vorschrift zu erlassen, wonach die binierenden Priester den die Diözesantaxe übersteigenden Betrag in jedem Fall behalten dürfen, wenn sie nur der Kurie das Diözesanstipendium einsenden.

Anders verhalte es sich freilich, wenn es sich um gestiftete Messen handle, welche der Codex selber in Can. 849 § 2 ausnimmt. Der von der Kongregation zitierte Paragraph lautet: »In missis ad instar manualium (d. h. gestiftete Messen, die nicht appliziert werden können und deshalb zur Persol-

vierung weiter gegeben werden müssen: s. Can. 826 § 2), nisi obstet mens fundatoris, legitime retinetur excessus et satis est remittere solam elemosynam manualem dioecesis in qua Missa celebratur, si pinguis elemosyna locum pro parte tenet dotis beneficii aut causae piae«.

Die Praxis beim Weitergeben von Stiftsmessen, die zur Aufbesserung der Pfründen gestiftet worden sind, nur das Diözesanstipendium auszuhändigen, den Ueberbetrag aber zu behalten, ist also nicht rechtswidrig.

Die Kongregation fasst ihre zwei Entscheide in die Resolutionen zusammen:

»I. An expediat indultum apostolicum concedere ut parocho, in propria ecclesia Missam iteranti, tribuatur aliquod emolumentum ex reditibus legatorum;

II. An sustineatur dispositio dioecesana vi cuius sacerdotes, Missam binatam applicantes, eelemosynam tantummodo dioecesanam Curiae tradere teneantur;

Emi Patres huius S. Congregationis responderunt:

Ad I Negative, seu non expedire;

Ad II Negative.«

Durch Dekret der Ritenkongregation wird im **Seligsprechungsprozess des Priesters Karl Hyazinth O. Carm.,** dessen heroische Tugend festgestellt. Der ehrwürdige Diener Gottes wurde im Jahre 1658 zu Genua geboren. Er erbaute die berühmte Genueser Wallfahrtskirche »Della Madonetta« und gründete den Dritten Orden des Hl. Augustinus. Er starb im Jahre 1721 in seiner Vaterstadt nach jahrelangem Leiden.

Der Grosspoenitentiar Kardinal Lauri gibt in einem Dekret die Herausgabe einer neuen amtlichen **Sammlung aller Ablässe** bekannt. Es ist eine Art Kodifikation des Ablasswesens. Nur die in dieser Sammlung aufgeführten Ablässe gelten, die nicht in sie aufgenommenen sind aufgehoben. Das Werk erschien in der vatikanischen Buchdruckerei.

Dieselbe Behörde regelt **die Errichtung von Kreuzwegen.** Zur gültigen Errichtung muss der sie vornehmende Priester die nötige Vollmacht besitzen. Wenn der Kreuzweg an einem nichtexempten Ort errichtet wird, geziemt es sich, die Erlaubnis des Ordinarius einzuholen. Alle bisher ungültigen Errichtungen werden saniert.

Aus diesem Heft ist ferner zu erwähnen die päpstliche Konstitution, durch die die **Benediktiner-Abtei von Clairvaux** zur »Abbatia nullius« erhoben wird, ferner die Ernennungsschreiben der Apostolischen Delegaten zu den eucharistischen Nationalkongressen von Indien, Chile und Australien.

Nr. 5 vom 10. April 1938.

Dieses Heft wird fast ganz ausgefüllt durch den Bericht der vor der S. Romana Rota im Jahre 1937 geführten Prozesse. Ausserdem enthält es u. a. das »De tuto« — Dekret für die am Ostersonntag erfolgte Heiligsprechung des hl. Johann Leonardi, ein Gratulationsschreiben des Papstes zum 50-jährigen Professjubiläum des Kardinals Boetto S. J., der inzwischen auf den erzbischöflichen Stuhl von Genua befördert wurde, etc.

V. v. E.

Kirchen-Chronik

Luzerner Katholikentag. Der am zweiten Maisonntag abgehaltene vierte Katholikentag nahm mit seinen tausenden von Teilnehmern einen erhebenden Verlauf. Es war wieder ein guter Griff, die Tagung in den Dienst einer einheitlichen Idee zu stellen: »Luzerner, heilige den Sonntag!« Die katholische Tagespresse hat bereits eingehend darüber berichtet. Bemerkenswert war die liturgische Ausgestaltung mit Pontifikalamt und von der gesamten Jungmannschaft gesungener Missa de angelis. Die Vorträge der nachmittäglichen Hauptversammlung waren gleichfalls von im Sprechchor gesprochenen Gebeten u. vaterländischen Liedern umrahmt. Den Schluss bildete ein feierlicher eucharistischer Segen, der, wie das Amt des Morgens, vom hochwürdigsten Bischof Dr. v. Streng gehalten wurde.

Wir veröffentlichen an der Spitze des Blattes die volkstümliche, eindringliche Ansprache des Oberhirten.

Aargau. Möhlin. Hier legte H.H. Dekan Josef Schmid von Laufenburg am Sonntag, 8. Mai, den Grundstein zur neuen römisch-katholischen Kirche. Möhlin litt wie kaum eine andere Gemeinde in den siebziger Jahren unter dem Schisma des Altkatholizismus; der Grossteil der Pfarrei fiel ab und beanspruchte die Kirche für den altkatholischen Kultus. Das Notkirchlein, das seit 1880 den römischen Katholiken dient, ist, seitdem ihre Zahl von 450 auf 820 angestiegen ist, ganz ungenügend. Die Grundsteinlegung zur neuen St. Leodegarkirche stellt nun der Gemeinde und ihrem verdienten Pfarrer, H.H. Adolf Lang, ein würdiges, geräumiges Gotteshaus in hoffnungsvolle Aussicht.

Personalnachrichten.

Die Bischofskonsekration des hochwürdigsten P. Mgr. Hilarin Felder O. M. Cap. (s. Kirchenztg. Nr. 15) wird am nächsten 13. Juni, am Feste des hl. Antonius von Padua, zu Rom in der Kirche des hl. Laurentius, welche der Generalkurie des Kapuzinerordens dient, stattfinden. Konsekrator wird der Kardinalvikar von Rom, Mgr. Marchetti-Selvaggiani, sein, Mitkonsekratoren Erzbischof Lukas Pasetto O. M. Cap., Sekretär der Regularenkongregation, und Mgr. Marius Besson, Bischof von Lausanne-Genf-Freiburg. Der Bischof von St. Gallen, Mgr. Aloisius Scheiwiler, hat ebenfalls seine Teilnahme zugesagt. V. v. E.

Rezensionen

Schäfer Karl Th., **Grundriss der Einleitung in das Neue Testament.** Broschiert (VIII u. 180 u. 8 Seiten) Mk. 4.30, geb. Mk. 6.—. Verlag Peter Hanstein, Bonn 1938.

Der Verfasser will alles Wesentliche der neutestamentlichen Einleitung bieten. Das Buch soll jedoch nicht ein bequemes Examenskompendium sein, das man einfach auswendig lernen kann; es verlangt viel eigene Mitarbeit. Immerhin kann der Anfänger sich leicht weiterhelfen nach dem Studium dieser Darlegungen. (Vorwort). Es ist in Wirklichkeit eine gute Wegleitung auch durch die neueren Problemstellungen. Neueste Entdeckungen sind ebenfalls berücksichtigt (z. B. das Fragment zu Jo. 18, 31—33. 37. 38, entdeckt von C. A. Roberts). Da und dort würde man eine etwas ausführlichere Darstellung wünschen. Dass das Markusevangelium an den Anfang der Evangelien gestellt wird, erscheint uns zu wenig begründet (S. 67). Ebensowenig überzeugend wirken die Argumente für die Annahme, der

Galaterbrief sei an die nordgalatischen Christengemeinden gerichtet. 1. Kor. 11 muss unbedingt zwischen Agape und Herrenmahl unterschieden werden. Die Christengemeinde in Rom bestand, wie S. Styger mit durchaus einleuchtenden Gründen dargetan hat, in der Hauptsache aus Proselyten. So lassen sich die fraglichen Texte des Römerbriefes am besten deuten. Bezüglich des Epheserbriefes vertritt der Verfasser die »Laodizäerhypothese«. Er ist aber doch eher als Rundschreiben an verschiedene Gemeinden zu betrachten. — Im allgemeinen bietet das Buch eine gute und sorgfältig abwägende Orientierung. Im Anhang sind die Evangelienprologe, das Muratorische Fragment und die Entscheidungen der Bibelkommission abgedruckt.

B. Frischkopf.

Prof. Dr. G. Kieffer, **Rubrizistik.** Ritus des katholischen Gottesdienstes. 8. Auflage. 1935, Paderborn, Verlag Ferdinand Schöningh. 366 S.

Das Buch ist aus 7 Gründen wertvoll: Es ist modern (weil auch die neuesten Bestimmungen berücksichtigt sind), klar in seinem Aufbau, knapp in der Sprache, leicht verständlich (durch die angeführten Beispiele), übersichtlich in der Anordnung des Druckes, zuverlässig durch die reiche Dokumentierung, vollständig für sämtliche Zeremonien, die in der Praxis des Seminaristen, Primizianten und Seelsorgepriesters vorkommen. Dass es bereits in 8. Auflage erscheinen konnte, ist eine Folge seiner Gediegenheit.

R. W.

Der neue Glaube, ein Warn- und Weckruf von Dr. Max Heimbucher. Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn und B. Götschmann, Zürich. — Eine klare, kurzgefasste Verteidigungsschrift unseres hl. Glaubens und eine scharfe Abrechnung mit den 32 (!) Glaubensgemeinschaften der neuen deutschen Religion. Ein erschütterndes Bild vom furchtbaren religiös-heidnischen Irrwahn, den der Nationalsozialismus züchtet. Das Büchlein gehört als Warn- und Weckruf in die Hand unserer Jugend und eignet sich vorteilhaft für unsern Schriftenstand. -b-.

Briefkasten

Verschiedene Fortsetzungen und neue Artikel mussten wegen Stoffandrang zurückgelegt werden. D. Red.

Luzerner Kantonalwallfahrt zum seligen Bruder Klaus nach Sachseln

17. und 18. Mai 1938

Nach dem glanzvollen Verlauf des Luzerner Katholikentages vom 8. Mai sollte die Landeswallfahrt zum seligen Niklaus von Flüe nicht nur eine Danksagung für das gute Gelingen dieser eindrucksvollen Kundgebung bedeuten, sondern ein flehender Bittgang zum Landesvater sein, um durch seine Fürbitte bei Behörden und Volk alles ins Werk zu setzen und zu erreichen, was zur Heiligung des Sonntags und zur Verhütung der Sonntagsschändung geeignet und wirksam ist.

Die hochwürdige Geistlichkeit des Kantons Luzern wird freundlich gebeten, auch heuer, in nicht weniger gefahrvoller Zeit, für eine gut besuchte und reich gesegnete Landeswallfahrt nach Kräften mitzuwirken. — Besonders dankbar ist es, kranken Pfarrangehörigen den Besuch des Krankengottesdienstes zu ermöglichen.

Der katholische Frauenbund des Kantons Luzern, welcher dieses Jahr sein 25jähriges Jubiläum feiert, richtet eine besonders warme Empfehlung zur Teilnahme an die Luzerner Frauen und Töchter.

Die Landeswallfahrt sei dem Memento der hochw. Geistlichkeit empfohlen! Die Pilgerleitung.

Priesterexerzitien

Vom 16.—20. Mai finden Priesterexerzitien in Bad Schönbrunn bei Zug statt. Die Exerzitien leitet HH. P. Emmanuel Hofer.

Anmeldung erbeten an Exerzitienhaus Bad Schönbrunn bei Zug. Tel. Menzingeu 43 188

Recollectio in Wolhusen

Infolge Zusammentreffens der Luzerner Landeswallfahrt nach Sachseln und der Firmung in Entlebuch fällt die auf den 17. Mai angesetzte Recollectio in Wolhusen aus. Kneubühler, Dekan.

Tarif per einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens

J. STRÄSSLE LUZERN
KIRCHENBEDARF BEI DER **HOFKIRCHE**

TEL. 23.318 24.431

PLUVIALE CASELN STOLEN
Auswahl in allen Farben und jeder Preislage
Kirchenfahnen, Baldachine, Tumbatücher. Spitzen
Leinen- und Ministrantenstoffe etc. etc.

Aloysianische Sonntage
Das Büchlein »Das Kind und die aloysianischen Sonntage« ist in neuer Auflage beim kathol. Pfarramt Escholzmatt (Kt. Luzern) zu beziehen.

Person
gesetzt. Alters sucht Stelle in Pfarrhaus od. Kaplanei. Es könnten auf Wunsch Möbel mitgebracht werden.
M. Hug, Kurhaus „Oberwaid"
St. Gallen-Ost.

Der Wüstenheilige
Leben des Marokko-Forschers und Sahara-Eremiten Karl von Foucauld
VON RENÉ BAZIN
In Leinen gebunden Fr. 4.80.
Verlag Räber & Cie. Luzern

Welche Pfarrei
könnte der neu zu gründenden Missionsstation **Stäfa** einen gebrauchten Altar, Beichtstuhl, Kommunionbank, Kirchenbänke, Kirchenwäsche u. s. w. gratis abgeben? Anmeldung nimmt entgegen
Kath. Pfarramt Männedorf. (Zch.)

Haushälterin
gesetzten Alters, tüchtig und erfahren in Küche und Haushalt, da schon viele Jahre bei geistl. Herrn gedient, sucht Stelle in Pfarrhaus oder Kaplanei. Eintritt auf 15. Mai oder event. später. — Adresse zu erfragen unter Chiffre L. M. 1150 bei der Expedition der Schweiz. Kirchen-Zeitung.

An alle Herren Seelsorger!
Erfolgreichere Seelsorgetätigkeit
erzielen Sie, wenn Sie über den einzelnen Pfarrei-Angehörigen **genau orientiert sind.** Tragen Sie die gesammelten Auskünfte stets in die im untenstehenden Verlag erschienene
Pfarrei-Angehörigen-Kartothek (Ges. gesch.)
sukzessive ein. Sie besitzen auf diese Weise bald ein sehr wertvolles Auskunftsmaterial, das für jede Seelsorge-Massnahme eine zielführende Grundlage bietet. Die
Druck- und Verlagsanstalt
Calendaria A. G. Immensee
unterbreitet gerne Musterkarten mit Angebot.
Jeder Seelsorger schreibe darum

Kirchenparamente, Kirchenwäsche
Stoffe, Borten, Stickmaterialien etc.
Kirchenfahnen Vereinsfahnen
Kirchl. Geräte und Gefässe, Teppiche
KURER, SCHAEDLER & CO. in WIL (St. G.)
Eigene kunstgewerbliche Werkstätten

EHE-ANBAHNUNG *Für katholische*
die grösste Vereinigung. Vollständig diskret und zuverlässig. Mit besonderer kirchlicher Empfehlung.
Neuland-Bund Basel 15/H Postfach 35603

Mit einem Vortrag helfe ich Ihnen die Kirche bauen.
Bitte schreiben Sie heute noch an
Leonardo Emmenbrücke, Telephon Nr. 23.995

LEONARDO *gibt Wohltätigkeits-Gastspiele für Kirchenbauten usw.*

Kirchenfenster *jeder Stylart, sowie* **Reparaturen** *Billigste Berechnung*
Emil Schäfer Glasmaler
Grenzacherstrasse 91 Telephon 44.256 **Basel**

FUCHS & CO. - ZUG
beeidigte Lieferanten für
Messweine Telefon 40.041 Gegründet 1891
Schweizerische und ausländische Tisch- und Flaschenweine

Als **Geschenk für die Schulentlassung** und für den **Religionsunterricht** in der letzten **Klasse der Volksschule** leistet Ihnen beste Dienste das Büchlein
»Herr, Dir gelob' ich«
Ganz auf die heutigen Bedürfnisse und Verhältnisse eingestellt. Preis 50 Rp. Zu beziehen durch **Buchhandlung von Matt, Stans,** oder vom Verfasser Franz Müller, Rektor, Kantonsrealschule, St. Gallen.

ORNATE BALDACHINE KIRCHEN- UND VEREINSFAHNEN
FRAEFEL & CO ST. GALLEN

Messwein
sowie in- und ausländische
Tisch- und Flaschenweine
empfehlen
Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten
Beeidigte Messweinlieferanten

Ad. Zehnder · Baden *bestbekanntes Wein- und Spirituosengeschäft. Gegr. 1885, Telephon 23.233 empfiehlt:*
Meßweine
Ia. Tisch- und Flaschenweine *Versand franco Haus*

MARMON & BLANK
Kirchliche Kunst-Werkstätten
WIL (Kt. St. Gallen)
empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — **Altäre, Kanzeln, Statuen,** Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und Renovationen. **Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen!** Ausführung der Arbeiten in unseren eigenen Werkstätten.

Vaterland *Luzern*
Katholisch-Konservative Tageszeitung

Kirchen-Vorfenster
erstellt die Spezialfirma
Joh. Schlumpf, Steinhausen
mech. Werkstätte
Verlangen Sie bitte unverbindlichen Besuch mit Beratung und Offerte Telephon Nr. 41.068

MISSALIEN

Zur Zeit vorrätige Ausgaben

Missale Romanum, in Gross-Quart
(Ausgabe Dessain). Rot Halbleder mit Goldschnitt, mit Propr. Basel . Fr. 50.20

Missale Romanum, in Gross-Quart
(Ausgabe Pustet). Schwarz Leder mit Goldschnitt. Mit Propr. Basel . Fr. 93.—

Missale Romanum, in Gross-Quart
(Ausgabe Mâme). Rot Ziegenleder mit Deckenvergoldung. Mit Propr. Basel . Fr. 107.40

Missale Romanum, in Klein-Folio
(Ausgabe Pustet). Rot Leder mit Goldschnitt und Deckenvergoldung. Mit Propr. Basel . . . . . Fr. 121.35

Missale Romanum, in Gross-Quart
in rotem Maroquin, mit Goldschnitt, mit Propr. Basel u. Benediktinerproprium Fr. 129.70

Missale Romanum, in Gross-Oktav
Missionär-Missale (Ausgabe Desclée) Schwarz Ganzleder, Goldschnitt, ohne Proprium . . . . . Fr. 48.—

Epistolae et Evangelia
in Klein-Folio. In rot Leder mit Goldschnitt . . . . . Fr. 67.50

Sämtliche Messbücher können auch mit andern Proprien geliefert werden.

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern